



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Consilia Seu Responsa Juris**

**Schmalzgrueber, Franz**

**Augusta Vindelicorum & Ratisbonae, MDCCXL**

Cons. XXIV. Petitionis Hæreditatis. Defenditur Jus Successionis ab intestato, non obstante aliqua prævia Conventione imperfecta.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72287](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72287)



## CONSILIUM XXIV.

IN CAUSA

## Petitionis Hæreditatis ab intestato.

## SUMMARIUM.

1. Et seqq. Facti Species.
8. Ex qua moventur varia dubia circa Jus succedendi.
9. seqq. Contractus, ex quo prætenditur Jus in bona defunctæ, non fuit absolutus.
12. 13. Et res inter alios acta aliis non præjudicat.
14. 15. Hinc locum habet Successio ab intestato.

16. 17. Et quidem in partes aequales, non attendendo differentiam bonorum aut Agnatorum, ex Linea materna, vel paterna, nisi aliud exigant pacta connubialia.
18. 19. Unde omnes, quorum interest, juste petunt, ut cuncta bona relicta conjiciantur in Massam Hæreditariam.

## FACTI SPECIES.

1.



Nach Ableiben Weyl. der Hoch- und Wohlgebohrnen Frauen Maria Anna S. würdiger Dero einzig hinterbliebenen Kindes, und Fräulen Tochter Francisca, weilen selbe damahlen ohne Heimet, verwähnt, und verlassen, dabey auch sich selbst, und ihr angefallenes Erb zubeforgen nicht wohl fähig, auf Bestands- Leistung, und respectivè Vertretung ihres zu diser Verhandlung von Hochlöbl. Regierung bestätigten Bestands, mit dem auch Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn M. von T. auf eine von Hochlöbl. Regierung erfolgend Gnädigste Ratification, mit Zuthuung Hochansehnlicher Herren Herren Mitfertigeren, und respectivè Zeugen, ein beständig, und unwiderrufflicher Verpfleg- und lebenslänglicher Versorg- Vergleich auf folgende Gestalt errichtet, und getroffen.

2.

Erstlichen solte Hochgedachter Herr Baron von T. als bemeldter Fräulen Frankl nächst- Gesipter Anverwandter, und Vötter und dessen Erben und Nachkommen dise seine Fräulen Waas auf seinem Land- Gut, oder wo er ins Künfftig sein Haus- Weesen anstellen wurde, mit seinem Ordinari- Tisch, Trunck, und Kost, bedürfftiger Kleidung, und was zu ihrer Alimentation gehörig, so lang sie lebet, nach aller Nothdurfft unterhalten, auch lebendig und todt versorgen, ihr als einer der frembden Hülf bedürfftiger Versohn, mit Rath und That jederzeit an Hand stehen, und ihr bestes, Seelen- und Leibs- Wohlfarth nach, beobachten.

3.

Hingegen aber solte er Herr Baron, seine Erben, und Nachkommen, Krafft solchen Contracts berechtiget seyn, all der Fräulen Erblich angefallene Capitalien,

so laut Inventarii annoch auf 1602. fl. sich betragen, also, und dergestalten Ansehens- weis an sich zubringen, und zuerhollen, daß die Haupt- Sach hierum ungeschmäleret der Fräulen verbleiben, die davon abgefallene Interessen aber dem Herrn Baron, seinen Erben, und Nachkommen ins Kost- Geld eingerechnet, und imputiret werden, auf erfolgenden Todt- Fall aber mehrgedachter Fräulen all Dero hinterlassenes Gut, und Vermögen ihme Herrn Baron, oder dessen nächsten Erben und Nachkommen ohne männigliches Zuspruch, oder Hindernuß erben sollen, in Erwegung, weilen die Capitalien ohne dem nicht alle richtig, das daran abfallende Interesse auch zum Unterhalt nicht zulänglich, mithin solche Erbschaft künfftighin Ihme und den Seinigen nicht unbillich anheimfallet.

Diser auf solche Art und Weis eingerichtete Vertrag wurde zwar von Herrn Baron auf eine Hochlöbl. Regierung um willen Gnädigste Approbation zuerhalten eingeschickt, ist aber von darauff nicht ratificiret worden; sonder es hat von selber er Herr Baron einen Befehl erhalten, Krafft dessen selber seine förderfamste Erklärung bey Hochbesagter Regierung abgeben, und es und bevor des gemachten Vergleichs verlangte Approbation ertheilet wurde, selber sich vernemen lassen solle; welchergestalten die der Fräulen gehörige, und von ihme Herrn Baron zu Händen nehmende 1000. fl. samt dem überigen vorhandenen Vermögen sicher angelegt werden könne, um solcher auf jedermahliges Anbegehren seiner Zeit sichs wider haabhaft gemacht werden möge.

Auf welches hin sich Herr Baron durch ein zu offermeldten Hochlöbl. Regierung erlassenes Memorial eines besseren anerklaret, und sich der auf der Fräulen Todt- Fall prætendirender Succession widerum begeben; sonder allein verlangt, daß solthe Gelder, wann anderst dise seine Fräule



len Baas bey ihm noch substituiren wolte, deren Vergleich gemäß Anlehens: weiß ihm eingehändiget werden solten, bey welchem er sich auch dahin erkläret, daß selbe allen Falls, wo sie künftigt auf Begehren solten restituiret werden, auf und bey seinem Gut A. (so er auch hierum außdrücklich cum omnibus pertinentiis, pro Hypotheca expressa in forma Authentica verpfendet, und verschriben hat) hergenommen, und erhalten werden mögen, auch von ihm Herrn Baron, seinen Erben und Nachkommen getreulich widerum abgerichtet werden sollen; jedoch mit dem für sich, seine Erben, und Nachkommen außdrücklichem Gebind, daß eine halb-jährige Aufkündigung vorher gehe, und für seine Fräulen Baas Kost-Geld, auf jedes Jahr 50. fl. an denen fallenden Interessen abgerechnet, oder wann das Capital sovil Interessen Jährlichen nicht abwirffet, das überige zu Ersetzung der Jährlichen 50. fl. Kost-Gelder an dem Capital abgezogen werden solle.

6. Hierauf wurde von Hochlöbl. Regierung der abgefaßte, und also declarirte Vergleich, doch dergestalten Gnädigst ratificirt, daß man jedesmahl bey abfassend etwan anderer Gedanken, und Gnädigster Resolution ex parte der vorgeschribenen Fräulen des Capitals unzergängter gehert, und selbes also zuhaben seyn möge. Bey welchem es dann sein Verbleiben hatte. Wurde also Fräule Franzl von Herrn Baron von T. nach A. in die Kost an- und aufgenommen: er aber Herr Baron hat darüberhin die sammentliche in dem Inventario begriffene Mobilien, und an Capitalien jene 700. fl. welche an einem sicheren Orth in deposito gelegen, würcklich zu seinen Händen gebracht.

7. Es lebte allda gedachte Fräule bey 8. Monath, aber ganz mißvergnüget, dessen sie auch sich gegen Ihro Gnaden Fräulen von B. als ihrer nächsten Fräulen Baas, durch eigenhändige Brieff beklaget, mit Vermelden, „daß sie allda weder an Leib, noch an der Seel getroßt leben könne; die auch gebetten, sie solle ihr um Gottes Willen von diesem Orth helfen, oder sie gehe einmahl auß Desperation, weiß Gott, wohin. Ehe aber einige Remedur in Sachen könnte vorgenommen werden, ist mehr-ernannte Fräule Franzl an einem Schlag-Fluß ohne einigen letzten Willen unplötzlich gestorben.

8. Auß welcher Facti Specie ereignet sich nun 1. Die Frag, ob Herr Baron von T. sich des ganzen von Fräulen Francisca Seel. verlassenen Vermögens haabhaft machen, und solches mit Aufschliessung Gleich-Gesippen ihm zueignen könne; oder vilmehr 2. Ob allhier Successio ab intestato Orth finde, und also der Fräulen Francisca R. P. Schmalzgrueber Consil. Tom. 1.

seca Haab, und Vermögen, unter die Gleich-Gesippen, unter welchen auch Ihro Gnaden Fräule von B. vornehmlich gezelet wird, aufzuteilen? Sodann 3. Ob im Fall, daß eine Theilung zumachen, dasjenige Vermögen, so gedachter Fräulen Franzl von ihrer Frauen Mutter, also auß der Hochadelichen Familie von B. zu gekommen, Hochernannte Fräule von B. für sich allein, prärendiren könne? Letztlich 4. Ob mit Sueg Rechtsens die gesambt Ubeliche Erbs-Interessenten auf so erfolgtem Todfall dem Herrn Baron von T. die halb-jährige Judicial-Aufkündigung der anticipirten Gelder thuen, die Extradition aber der überigen Mobilien nach Sag des Inventarii an ihm Extra-oder Judicialiter begehren können?

QUÆRITUR I.

Ob Herr Baron von T. sich des ganzen von Fräulen Francisca Seel. verlassenen Vermögens haabhaft machen könne?

9. Es will zwar eines Theils anseheinen, als köndte Herr Baron von T. die völlige Erbschaft der dick-ermeldten Fräulen Francisca Seel. billichster massen, und zwar mit Aufschliessung anderer Gleich-Gesippen prärendiren, und derer sich haabhaft machen, weil solches Recht ihm zugewachsen, krafft des zwischen ihm, und bemeldter Fräulen getroffenen Lebens-länglichen Verpflegungs-Contract, in deme klärllich versehen, daß auf erfolgenden Todfall mehr gedachten Fräulen / all dero hinderlassendes Gut und Vermögen ihm Herrn Baron, oder dessen nächsten Erben und Nachkommen ohne männigliches Zuspruch / oder Hindernuß erben sollen. Contractus autem ex conventione legem accipere dignoscuntur

Reg. Contractus 85. in 6. Welchen Contract dann eine Hochlöbl. Churfürstliche Regierung, obwohl mit gewissen Conditionen, ratificiret, und also besagte Fräulen, wie Frau von T. in ihrem an die Fräulen von B. gestellten Schreiben last herkommen, sambt all dem Ihrigen Herrn Baron übergeben, so auch nicht zu vil gethan zu seyn scheint, weil dem Vorgeben nach, die Capitalien ohne dem nicht alle richtig, das daran abfallende Interessen, von deme das jährliche Kost-Geld für die Fräulen solte hergeschöpffet werden, zum Unterhalt nicht zulänglich, mithin solche Erbschaft künftigt hin Ihme und den Seinigen nicht unbilllich anheimbfallet.

Nichtsdestoweniger ist mein zwar unvorgreifliche Meynung, daß Herr Baron von T. von solcher Succession die Gleich-Gesippen, als auch die Fräulen von B. keines Weegs

9. Rationes dubitandi.

10. Rationes decidendi.



Weegs aufschließen, und sich solcher Verlassenschaft allein haabhaft könne machen. Und solches 1. Weilen zwar der erstermeldte Verpflegungs-Accord auf künftige Succession Seitens des Herrn Baron würcklich errichtet, solcher aber von Hochlöblicher Regierung allein dahin ratificiret worden, „ daß man (sunt formalia Decreti Electoralis) jedes mahlen bey abfassend anderer Gedanken und Gnädigster Resolution ex parte der vorgeschribnen Fräulen des Capitals unergängster gescheret, und selbes also zu haben seyn möge. „ Auß welchem dann anscheinet, daß Hochermeldte Regierung die endliche Resolution noch Ihr selbstn vorbehalten, und auf solche Reservation, und Bedingnuß die Ratification ertheilet; also ihme Herrn Baron hierdurch kein Jus absolutum Successionis auß solchem Contract ist erwachsen. Und dises zwar desto mehrer, alldieweilen

II.

2. Gemeldter Tractat errichtet, und ratificirt worden auß Vorgeben, wie tenor ejusdem Tractatus gibe, daß er Herr von T. der Fräulen Francisca dermahlen bekant / und vorhandener nächst gesippter Anverwandter / und Vetter / welches sich doch nicht also befindet, zumahlen Hochgedachte Fräule von B. mit der Fräulen Francisca Geschwistrigts-Kind, und also in eben demselbigen Grad, wie Herr Baron von T. ihr anverwandt; darumen cessante causa, nothwendig auch besagte Disposition de Successione ad bona in casum mortis, cum exclusione aliorum agnatorum, & cognatorum Seitens Herrn Barons cessiren muß; massen sonst unbewust anderer gleich Anverwandten solcher Vergleich nicht hätte sollen errichtet werden, besonders da männiglich bekant, daß der verstorbenen Fräulen Herr Vatter Seel. keinen Haller in Vermögen gehabt, als was er durch seine Frau Seel. einer von B. bekommen, also all der Fräulen Tochter ererbtes Vermögen von der Familie B. herrühret, und darum man nicht übel nehmen kan, wann gedachte Fräulen von B. was selber wegen des ledigen Anfalls gebühret, prætendiret, besonders weilen

12.

3. Bey offtermeldter Fräulen von B. wegen besagten Accords niemahl einige Meldung, oder Anfrag geschehen. Ja man bemühet sich die Sach vor Ihre studiosè zuverhelen, weilen auß vilfältiges von selber beschehenes Begehren einer Abschrift von dem getroffenen Accord, oder Vertrag, auß Ursach, daß, weilen auß zwey Augen sich nicht zuverlassen, also man wissen solle, wie, und auß was Weiß dann die Sach seye eingerichtet worden, damit wann etwan ein Fall sich ereignen sollte, dero Fräule Baas anderwärts möchte versorget werden, solch beehrte Abschrift niemahl können zu Hand bringen, sonder endlich durch Frau von T. sovil erhalten, daß

sie Fräule von B. nur keine Sorg haben sollte, weilen alles ordentlich gemacht worden, und die Regierung besaget Ihre Fräulen Baas sambt dem ihrigen ihrem Herrn Baron von T. übergeben, auch ihm befohlen, die Capitalien einzutreiben, und an sichere Orth zulegen. Nun aber ist liquidum Juris, quòd res inter alios acta aliis non præjudicet, sonderbar wann jene, um dessen Vermögen zuthuen, wie im gegenwärtigen Casu sich wahr findet, nicht genugsame Fähigkeit hat von selbigen zu disponiren, und die jenige, so außser derley Disposition ein angewachsenes Recht erworben, ihren Consens in selbe nicht einflüssen lassen. Nun aber ist

4. Ganz gewiß und richtig, daß Fräule von B. in solchen Accord keines Weegs eingewilliget; dann von sich selbstnem Herrn Baron von T. in freischer Gedächtnuß noch ruhen wird, daß gedachte Fräule von B. mit solcher von Frauen von T. ihr beschehener Declaration nicht zufrieden, sonder erstlich von der Fräulen Francisca selbst mehrer Gewisheit erhalten wollen, und da hernach von selber ganger drey Monat lang, weilen der Brieff ihr hinderhalten worden, kein Antwort erhalten, erst nach dem Tod von Tit. Herrn. N. als der Fräulen Seel. von Regierung auß bestätigtem Verstand der die Copiam des Verpflegungs-Contract sambt Inventario der zu Herrn Baron von T. gebrachten Güter erhalten. Auß welches Fräule von B. so gleich zierlich protestiret, und solches billichster massen, weilen eines Theils gedachte Fräule Frangel bey Herrn Baron von T. nicht mehr, dann acht Monat, und dises mehreren Theils in höchsten Mißvergnügen hat gebracht; anderen Theils aber ansonst gebräuchlich, daß man in dergleichen Zufällen beyderseits ein zeitlang zusehe, ob man Lebenslang besyammen könne bleiben.

## QUÆRITUR II.

Ob bey so beschaffenen Sachen  
Successio ab intestato Platz  
finde?

Auß obgemeltem schließet sich Affirmativa Responsio; dann weilen dickermelter Alimentations-Contract errichtet worden respectu der Güter einer Person, so derer nothwendige Disposition zumachet nicht einmahl fähig ware; zu dem auch geschehen ohne Consens, und einstimmen Cognatorum, von denen doch selbe alleinig herrühren; zugleich ein Ursach der außgetragenen Succession vorgewendet wurde, so sich in der Sach nicht also befindet, weilen vorhanden ein Person mit der verstorbenen Fräulen eben so nahe, als Herr Baron, gesipt; auch ein Hochlöbl. Regierung, wie

Nnm.



Num. 10. angerühmet worden, die endliche Resolution noch Jhro selbstn vorbehalten; ist nichts anders schließig zu machen, als daß bemelter Tractat in puncto Successionis futuræ pro imperfecto zuhalten, also Orth und Platz finde Successio ab intestato.

15. Nun aber ist aufgemachten Rechts, daß in Successione Collateralium allein attendiret wird die Nähe des Grads, in welchem sie dem Verstorbenen versipft; nam omnium doctrina est, quod descendentibus, & ascendentibus, item fratribus, & fororibus, eorumve Liberis non existentibus, hæreditas deferatur reliquis omnibus Cognatis secundum Gradus prærogativam.

Richter. de Success. sect. 3. m. 4. n. 15. & seqq. Carpz. p. 3. const. 18. def. 21. Struv. ff. ad S. C. Tertull. thes. 36. Lauterbach. ad dict. tit. de Success. Jur. noviss. §. 37.

Also daß in solchem Fall nicht gefragt wird, ob selbe von Seiten des Vatters, oder der Mutter, oder von beyden seyen anderwärts deme, um dessen Verlassenschaft wird gehandelt; neque enim quoad hos observatur duplicitas vinculi, sed sola attenditur propinquitas Graduum, ita ut proximiores semper succedant in capita, & remotiores excludant.

Novell. 118. c. 3. Richter. sect. 3. cit. num. 4. Modest. Pistor. p. 4. q. 116. n. 1. Ludwell. Ex. ad J. D. 10. th. 4. Lit. F. Forster. de Success. ab intest. lib. 8. c. 7. Zsch. ff. ad S. C. Tertull. num. 8. Struv. ibid. th. 36. Müller. ad Struv. dict. tit. & thes. Lit. a. Lauterbach. l. cit.

Weilen dann Gräule von B. in gleichem Grad mit Herrn Baron von T. der verstorbenen Gräulen Francisca angeversipft, folget nothwendig, daß selber wenigst von Dero Verlassenschaft ein gleicher Theil gebühre.

QUÆRITUR III.

Ob die Mütterliche Güter von selber Seiths Anverwandten allein zu præcendiren?

16. Dieses zu beantworten, seynd zu consuliren die zwischen der verstorbenen Gräulen Herrn Vatter, und Frauen Mutter aufgerichtete Heyraths-Tractaten; dann so in selben außdruckentlich versehen worden, daß das von der Frauen Mutter, als einer Freyin von B. ihrem Herrn Gemahl zugebrachte Vermögen, oder von selben gewisse Sachen denen von B. nach Dero, und ihren Leibs-Erben beschreihen Ableiben widerum solten anheim fallen, ist in allweg deme nachzukommen; dann nach der schon-oben angeregten Haupt-Regel Contractus ex Conventione Legem accipiunt.

Sonsten aber ist nachzuleben denen ge-

meinen Kayserslichen Rechten, in welchen versehen Novell. 118. c. cit. Daß gleichgesippte gleich erben, ohnbetrachtet, ob die Verlassenschaft von Vatter, oder Mutter des Verstorbenen herrühret; neque enim attenditur differentia bonorum, unde illa provenerint, quippe quæ de Jure Civili solum consideratur inter Fratres consanguineos, & uterinos, eorumque Liberos, nec ulterius extenditur.

Richter. L. cit. n. 4. Struv. ad S. C.

Tertull. thes. 36. Müller. ibid. lit. a.

Welches auch in Bayrischem Landrecht, so in quæstionirter Succession ratione rei sitæ vornehmlich zu observiren, klärllich versehen; dann tit. 41. art. 3. Daß der nächst gesippte Freund nächster Erb seye, werden folgende Wort enthalten.

„Über die obbestimmten Fall, und  
 „oben angezeigte Personen, so erbbe  
 „je der nächst gesippte Freund, einer,  
 „oder mehr, des abgestorbenen Haab  
 „und Gut, wo kein Geschäft vorhan  
 „den ist, ohn Unterschied, Mannli  
 „ches, oder Weibliches Stammens,  
 „oder NB. Väter- und Mütterlichen  
 „Guts, es rühre die Sipt-Zahl von  
 „einem Band her, oder von zweyen.“

Wird also quæstionirte Verlassenschaft, obwohlen selbe ganz, oder meisten Theils von der B. Familie herrühret, dennoch zwischen Herrn Baron von T. als der verstorbenen Gräulen Respectu Dero Herrn Vatters nächsten Agnato, und Gräulen von B. als derselben Respectu der Frauen Mutter proxima Cognata in gleiche Portiones zu theilen seyn.

QUÆRITUR IV.

Ob die Erbs- Interessenten die Gelder aufkünden / und die Extradition der übrigen Mobilien begehren können?

18. Ohne Zweifel können mit allem Fleg Rechts die gesambte Hochadeliche Erbs- Interessenten, nachdem selbe sich zu solcher Succession genugsam legitimirt, auf so erfolgten Todfall der Gräulen Erblasserin, dem Herrn Baron von T. die halb-jährige Judicial-Aufkündung der Anticipirten Gelder thun, die Extradition aber der übrigen Mobilien nach Sag des Inventarii an ihne extra- oder Judicialiter begehren, damit hinnach solch Verlassenschaft unter Hochernannte Adelige Erbs- Interessenten möge vertheilt werden; dann zu sothaner Aufkündung hat sich Herr Baron von T. in seiner an eine Hochlöbliche Regierung gethanen Declaration selbst erkennet, und offerirt: und ist der Willigkeit ganz gemäß, daß Massa Hæreditaria zusammen komme, um die Abtheilung bes-



ser zu machen. Ja es kan Herr Baron von T. ganz billich angehalten werden, daß selber Rechenschaft gebe, nicht allein über die wegen Todfall, und Kranckheit der verstorbenen Fräulen wohlseel. aufgewendete Kosten, sondern auch über die aus dero zu ständigen Capitalien gefallenem Interessen, seyntemahlen ihme Herrn Baron selbst eigenen Begehren nach nur 50. fl. Jährliches Kostgelt / und also weilen obengemeldter massen die Fräule nur 8. Monath bey ihme gewesen, auch dise nicht ganz gebühren, also daß das übrige ad Massam Hæreditariam gehörig, folglich auch anderen Interessenten zu gutem muß kommen.

19. Kan auch allhier nicht vorgewendet werden, als wäre die in gemeldter Declaration pactirte halb-Jährige Aufkündigung nur zu verstehen, daß selbe statt finden allein solte, so lang benannte Fräule Franzl bey Leben wäre; dann obwohlen der Verfor-

gungs-Vertrag also eingerichtet, daß Herr Baron von T. die Fräulen allein erben solle, ist doch solch ausgedungene Succession, wie schon oben Num. 10. gezeigt worden, von einer Hochlöbl. Regierung nicht ratificiret, sondern ihme Herrn Baron anbefohlen worden, solche Anstalt, und Disposition mit der Fräulen seel. Güteren zu machen, daß man jedes mahl NB. bey abfassend anderer Gedanken, und Gnädigster Resolution (also revocabiliter) ex parte der vorgeschribnen Fräulen des Capitals unergänzter gesicheret / und selbes also zu haben seyn möge / welche Wort, weilen selbe keines Weegs ad tempus vitæ besagter Fräulen limitiret worden, auch ultra hoc tempus auf nachfolgenden Todfall zu extendiren.

Und dieses ist, was hierin falls Rechtens zu seyn erachte, doch anderer besser gegründten Meynung hiemit nichts benennend.

## CONSILIUM XXV.

### In Cauſa venditæ rei pupillaris.

#### SUMMARIUM.

1. Facti Species.
2. Eruitur duplex Quæstio 1. An alienatio fuerit valida 2. An locus sit Restitutioni in integrum?
3. Ex actis non apparet, quis fuerit Tutor, vel an ejus Authoritas in contractu fuerit interposita?
4. Deficiente Tutela Testamentaria, succedit legitima.
5. Ad Constitutionem Tutoris, etiam Legitimi requiritur 1. Decretum Magistratus.
6. 2. Consectio Inventarii.
7. 3. Satisfactio.
8. 4. Juramenti præstatio.
9. 5. Promissum de reddendis rationibus.
10. 11. Proximi Agnati Atrici nec habuerunt hac requisita, nec potuissent Tutoriam Authoritatem interponere in casu, ubi agitur de proprio eorum interesse.
12. Neque Atriciis Avia Materna fuit Tutrix, cum hac secundis Nuptiis, & Senatus-Consulto Vellejano renuntiâsse non probetur. Nec præfens fuerit alienationi.
13. Neque ille, qui fuit Judex, potuit simul agere partes Tutoris.
14. Et seqq. Circa Quæst. de valore Alienationis, conatur Reus onus probandi defectum solemnitarum imponere Atrici: qua meliori jure illud rejicit in Reum. n. 25.
18. 19. Videntur solemnitates in hoc contractu non fuisse necessaria, quia fuit utilis pupillo, & Principi,
20. Imo necessarius. Sed utrumque negatur, & quidem sola utilitas non sufficeret. n. 26. seqq.
21. Præattenditur quidem, intervenisse requisitas solemnitates,
22. 1. Justam alienandi Causam. Rejicitur, quia nulla fuit necessitas. n. 29.
23. 2. Causa cognitionem. Sed refutatur hoc ipso, quod justa Causa non fuerit. n. 30.
24. 3. Decretum Judicis, cujus vicem supplere videtur Protocolium, cui inserta est Venditio. Sed rejicitur, cum requiratur Decretum formale. n. 31. 32.
33. Unde Venditio Quæst. dicenda est nulla & irrita ob defectum solemnitarum, & ob Autoritatem Tutoris non interpositam.
34. Omissa quoque est subhastatio, qua juxta multos est necessaria.
35. Nec Atrix confirmâsse Contractum censenda est accipiendo partem pretii, cum adhuc sit minoræmis.
36. Seqq. Si etiam Contractus ponatur validus, peti tamen potest Restitutio in integrum ex Capite Læsonis, qua quidem negatur ab Adversario:
41. Etc. Sed tamen efficaciter probatur.